

Kommentierung des Referentenentwurfes zur Neuregelung der Eintragung eines „dritten Geschlechtes“ im Geburtenregister.  
erstellt von der VTSM e.V. am 24.07.2018

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Inneres und Heimat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Betreff: BT-Drucksache 19/4669

26.11.2018

Sehr geehrte Mitarbeitende des Ausschusses für Inneres und Heimat, aufgrund der aktuellen politischen Vermischungen differenzierter Phänomen-lagen der geschlechtlichen Varianzen, bitte wir darum, auch unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf zur Kenntnis zu nehmen! Die leider häufig fälschliche Forderung eines „*dritten Geschlechtseintrages für Transsexuelle*“ beruht auf der Verleugnung der Phänomenlage „*Transsexualität*“, und der daraus resultierenden Verwendung dieses Begriffes für gänzlich andere Phänomen-lagen der geschlechtlichen Varianz.

**Transsexuelle Menschen (NGS – Erläuterung folgt) sind Frauen oder Männer, die sich eindeutig und stabil im binären Geschlechts-System verorten. Sie benötigen keinen „dritten Geschlechtseintrag“ und wollen auf gar keinen Fall mit einem solchen „dritten Geschlecht“ ausgegrenzt werden aus ihrem eigentlichen geschlechtlichem Sein.**

Das Menschen mit anderen Phänomen-lagen dieses „*dritte Geschlecht*“ benötigen, mag auf deren Bedarfen auf Grund ihrer Phänomen-lagen begründet sein.

Nachfolgend unsere Antwort zum Referentenentwurf, vom 24.07.2018:

#### **A. Problem und Ziel**

Unter dem Blickwinkel des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 14.08.2008), insbesondere §2 (1), fehlt die Beachtung der Punkte 5.,6. und 8., d.h. die Berücksichtigung der Menschen, die eine Vornamens- und eine Personenstands-Änderung nach dem TSG durchlaufen haben oder deren diesbezügliches Verfahren in Bearbeitung ist.

Hierbei ist zudem insbesondere festzuhalten: Die von uns vertretenen **originär transsexuellen Menschen (Neuro-Genitales-Syndrom=NGS)** sind Männer oder Frauen, die sich **eindeutig und stabil im binären Geschlechts-System verorten**, so wie fast alle anderen Männer und Frauen auch.

Transsexuelle Menschen haben strukturell, ähnlich wie die meisten intersexuellen Menschen, primär ein **Körperproblem**, welches hier besteht in der Diskrepanz zwischen neuronalem Geschlecht in Beschaffenheit, Ausrichtung und Funktion einerseits und einem hierzu im Widerspruch stehenden Geburts-Genitale andererseits. Deshalb sind sie bestrebt, diese **Diskrepanzen durch entsprechende somatische und ergänzende namens- und personenstandsrechtliche Maßnahmen aufzuheben.**

Im Gegensatz hierzu geht es Menschen, die sich selbst als **Transgender, Transidente oder Trans\*** bezeichnen, insbesondere dann, wenn sie sich als non-binär verorten, primär um die **optimierte psycho-soziale Realisierung eines Lebens im Gegengeschlecht oder jenseits der binären Geschlechter Frau/Mann**, weshalb diese Menschen, im Gegensatz zu originär transsexuellen Menschen (NGS), für sich an der Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für ein *Drittes Geschlecht* ein besonderes Interesse haben.

Dies gilt im übrigen ebenso für diejenigen intersexuellen Menschen, die sich als non-binär verorten, im Gegensatz zu jenen intersexuellen Menschen, die sich wie transsexuelle Menschen (NGS), und ebenso wie die Mehrheitsgesellschaft auch, klar, eindeutig und stabil im binären Geschlechter-Dual als Mann oder als Frau verorten.

Es sollte hiermit klargestellt worden sein, daß der *Ministerialentwurf zum Dritten Geschlecht* für transsexuelle Menschen (NGS) selbst irrelevant ist, zumal für diese Menschen seit 1981 das TransSexuellenGesetz (TSG) geschaffen wurde, und bis heute für uns gilt, welches in seiner Ursprungs-Fassung zentrale erhaltenswerte Komponenten enthält, das aber aufgrund des zwischenzeitlichen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns dringender Reformen bedarf, wie diese vom BVG auch schon wiederholt angemahnt wurden.

Die VTSM e.V. bietet für eine zu vertiefende Thematisierung des Änderungsbedarfs und seiner Umsetzungs-Schritte seine konstruktive Mitarbeit an.

Wenngleich uns der *Ministerialentwurf zum Dritten Geschlecht* selbst nicht betrifft, nehmen wir hierzu aber im weiteren Stellung. Der Grund hierfür liegt in einer aus unserer Sicht erforderlichen und wünschenswerten Abgrenzung der oben genannten Phänomene Transsexualität (NGS), im binären Geschlechts-Dual klar, eindeutig und stabil verortet einerseits, und Trans\*, häufig non-binär oder mit „*gegengeschlechtlichen Komponenten*“ verortet, andererseits.

Sahen sich bislang Trans\*-Menschen "gezwungen", sich als transsexuell auszugeben, um die von ihnen gewünschten namens- und personenstandsrechtlichen Änderungen, und teilweise um medizinische Leistungen nach TSG in Anspruch nehmen zu können, hat dies somit zu einer für NGS-Betroffene fatalen Begriffs- und Phänomen-Verwischung, und zu einer teilweise aktiv absurd betriebenen **Phänomen-Leugnung von originärer Transsexualität (NGS)** geführt.

Dies äußert sich gerade aktuell in der aus unserer Sicht problematischen "*Diskussion*" oder zutreffender, in der Propaganda zu *gegengeschlechtlichen Fortpflanzungsaktivitäten. Gebärende (Identitäts-)Männer* mit weiblichen Fortpflanzungsorganen und *zeugende (Identitäts) Frauen* mit männlichen Fortpflanzungsorganen zeigen in der Umsetzung ihrer körperlichen Fortpflanzungsaktivitäten sehr deutlich die Diskrepanz zu uns, originär transsexuellen Menschen (NGS), ebenso wie zur Cis-geschlechtlichen Gesellschaftsmehrheit auf.

Wir sehen darin ein im Gesellschaftskontext höchst problematisches Vorgehen, nicht zuletzt einen Baustein zur Realisierung der von interessierten Kreisen betriebenen *Auflösung der Geschlechter*.

Im Zusammenhang mit den die Fortpflanzungsmöglichkeit betreffenden Regelungen sind biologische Gegebenheiten nicht verhandelbar. Zudem ist hierbei neben der funktionalen Norm auch die numerische Norm der Gesellschaftsmehrheit zu respektieren, wenn es um die rechtliche Regelung gesamtgesellschaftlicher Belange geht, wie die Themen *Geburt* und *soziale und rechtliche Interaktion in der Gesellschaft*.

Für originär transsexuelle Menschen (NGS) ist der gegenwärtige Rechts-Zustand höchst problematisch, dass es im Zusammenhang mit der Personenstands-Änderung den Mißbrauch des TSG durch Identitäts-Frauen und Identitäts-Männer mit gegengeschlechtlicher Fortpflanzungsaktivität gibt, wirft er doch ein falsches und schlechtes Licht auf Menschen unserer Phänomenlage. Da laut ihrem Entwurf jedoch Menschen mit der „*Selbstzuordnung weiteres*“ in Bezug auf das einzutragende Geschlecht beide Varianten der Fortpflanzungsaktivität offen stehen sollen, wäre dies auch eine rechtliche Lösungsmöglichkeit für dieses Dilemma, jenseits des TSG.

Im Zusammenhang mit „*Demokratie als Gesellschaftsform*“ ist es wichtig, dass weder eine Minderheit diskriminiert wird, noch eine Minderheitendiktatur zu einer inakzeptablen Bevormundung der Gesellschaftsmehrheit führt, oder dass dadurch eine andere Minderheit (Transsexuelle mit NGS) diskriminiert wird.

Hier ist die Politik gefragt, eine Lösung zu finden welche, wie es schon der ursprüngliche Entwurf

des TSG beabsichtigte, weder der Minderheit, für die es ursprünglich geschaffen wurde (originär transsexuelle Menschen; NGS), diskriminiert, noch der Gesamtgesellschaft einen Schaden zufügt. Da die derzeitige Fassung des TSG leider einige gravierende Fehler und Schwächen aufweist, ist hier dringender Reformbedarf angezeigt! Dieser betrifft insbesondere die derzeit unklare Umsetzung des Verfahrens, was aber gegenwärtig Auswirkungen auf das daraus in der Praxis abgeleitete medizinisch-somatische Behandlungs-Prozedere hat, mit bisweilen recht willkürlichen Konsequenzen, wozu insbesondere auch die Begutachtungspraxis gehört. Der derzeitige Verfahrensablauf hat sich in der umgesetzten Form als durch Zufall, "Glück" oder "Pech" geprägt, und zudem als massiv fremdbestimmt und für die Betroffenen oftmals unerträglich erwiesen. So ist es ein Anachronismus in der heutigen Zeit, wenn originär transsexuelle Menschen (NGS) zwei bestätigende psychologisch-psychiatrische Gutachten vorlegen müssen, um ihre Namens- und Personenstandsänderung, sowie benötigte somatische Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können. Dies ist besonders verstörend, wenn man bedenkt, daß Sexualstraftäter zur (vorzeitigen) Freilassung lediglich ein positives psychologisches Gutachten benötigen. Gerade auch im Lichte Ihres Entwurfs, in dem Sie explizit zum Ausdruck bringen, daß (intersexuelle) Kinder und Jugendliche durchaus mit einer gewissen Reife und Selbstreflexion von sich unzweifelhaft sagen können, welches Geschlecht sie haben. Hier liegt derzeit eine eklatante Ungleichbehandlung von Menschen mit originärer Transsexualität (NGS) vor, die baldmöglichsten Handlungsbedarf anzeigt, sofern davon auszugehen ist, daß Ihre Feststellung keine Exklusion anderer als intersexueller Menschen zum Ausdruck bringen soll!

## **B. Lösung(s-Möglichkeit)**

Die ersten beiden Absätze ihres Entwurfes sind aus unserer Sicht weitestgehend passend. Den dritten Absatz würden wir aus unserer Sicht ausweiten, da der grundlegende Inhalt zwar passend ist, jedoch deutlich zu kurz greift.

Hier wäre jedoch bei einer weiter gefassten Definition des Begriffes „*Varianten der Geschlechtsentwicklung*“ unter Berücksichtigung der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, auch keine Änderung erforderlich.

Hierzu möchte ich auf Teil A. II. der Begründung und dort auf den Abschnitt des Anwendungsbereiches verweisen.

## **C. Alternativen**

Eine ausbleibende Neuregelung zum *TSG* verursacht neben eskalierend zu erwartenden Protesten der Betroffenen und ihrer Vertretungen auch weiterhin Kosten in Form der Prozesskostenhilfe, welche durch ein zügiges Angehen der erforderlichen Neuregelungen des TSG, parallel zur Verabschiedung und dem Rechtswirksamwerden dieses Ministerialentwurfs, keine weiteren Kosten für den Justizhaushalt verursachen würde.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Die Ausgaben für die PKH im Rahmen der Verfahren nach TSG würden entfallen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

E.1

Bei einer Weiterfassung des Begriffes „*Varianten der Geschlechtsentwicklung*“ dürften sich die geschätzten Beträge in etwa verdoppeln.

E.2 sowie E.3

Blieben Unverändert.

## **F. Weitere Kosten**

Unverändert.

## **A. Allgemeiner Teil**

Zu I. gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

### **Zu II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes**

Folgender Absatz ist zu stark eingeschränkt und entspricht nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen:

***„ Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Nach der aktuellem medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensus-Konferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechts-Chromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind.“***

**Hierzu möchten wir auf die im letzten Jahrzehnt entstandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausführungen zu der Thematik der „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ verweisen. Einen Einblick hierzu geben insbesondere die Ausführungen von Prof. Dr. Milton Diamond, Direktor des Pacific Center for reproduction, sex and society, sowie die Ausführungen von Dr. Dr. Horst-Jörg Haupt „Neurointersexuelle Körperdiskrepanz“ in „Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften“, 2016 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston .**

Problematisch ist bei vielen einschlägig-thematischen Veröffentlichungen, dass es in der englischen Sprache keine passende Bezeichnung für das deutsche Wort „Geschlecht“ gibt. In der englischen Sprache gibt es den Begriff „sex“ welcher für das „körperliche Geschlecht“ steht, sowie den Begriff „gender“ welcher für die „psycho-sozialen Geschlechtsaspekte“ steht. Im Zusammenhang mit „gender“ spielt dann gesellschaftlich und rechtlich die „Gender-Roles-Identity“ (Geschlechts-ROLLEN-Identität) die zentrale Rolle. Dieses von John Money geprägte "Gender"-Konzept basiert auf dem behavioristischen und heute falsifizierten Ansatz, dass „Geschlecht“ durch Sozialisation (beliebig) formbar wäre. Diese Hypothese wurde aber wissenschaftlich bereits eindeutig widerlegt!

Hinzu kommt hier in Deutschland eine zu beklagende Verbindung zwischen rechtlichen und medizinischen Aspekten, was das Behandlungs-Prozedere von transsexuellen Menschen (NGS) betrifft.

Die gemäß TSG für die Vornamens- und Personenstands-Änderung erforderlichen beiden Gutachten werden inzwischen regelmäßig auch im medizinischen Bereich angefordert, sowohl von den Krankenkassen im Rahmen der Kostenübernahme-Klärung für „operative körperliche Angleichungen“, als auch häufig von den entsprechenden Operateuren bzw. den Krankenhäusern, welche entsprechende Maßnahmen durchführen.

War es bis 2011 noch erforderlich, die durchgeführten operativen Maßnahmen, die Entfernung der Gonaden, für eine Personenstandsänderung vorzuweisen, hat sich dies seither umgekehrt.

Die Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft und deren Belange war im ursprünglichen TSG als besonders relevant angesehen worden. Hierfür sprach die Tatsache, dass die erfolgte Entfernung der Gonaden und somit das zwischenzeitliche Paradoxon der „gebärenden Männer / zeugenden Frauen“ durch den entsprechenden medizinischen Nachweis verhindert wurde.

Das BundesVerfassungsGericht hat in seinem einschlägigen Urteil in Ermangelung einer

alternativen Möglichkeit zu den Geschlechtern Frau/Mann diesen Aspekt als „*irrelevant, da wider dem Individualrecht auf körperliche Unversehrtheit*“ für die Personenstandsänderung erklärt. Da aber für das Geschlecht „weiteres“ beide Möglichkeiten der Fortpflanzungsaktivitäten, sowohl „gebärend/weiblich“ als auch „zeugend/männlich“, in ihrem Entwurf vorgesehen sind, wäre es für die Gesamtgesellschaft und in Bezug auf die *Gesellschaftsform Demokratie* sinnvoll, dies auch all jenen verfügbar zu machen, die aktuell *gegengeschlechtliche Fortpflanzungsaktivitäten* beabsichtigen oder umgesetzt haben.

**Gerne würden wir uns als Vertreter der Menschen mit originärer Transsexualität (NGS) an der Ausarbeitung einer optimalen Lösung für alle Betroffenen beteiligen, bei der auch unsere Phänomenlage angemessen Berücksichtigung finden kann. Zudem sind wir bestrebt, uns in die Gesamtbevölkerung bestmöglich zu integrieren.**

Eine Gleichstellung der *Menschen mit geschlechtlichen Varianten* unter konsequenter Beachtung des Gleichheits-Grundsatzes für alle Teile der Bevölkerung wäre definitiv sinnvoll, und würde von der Gesamtgesellschaft voraussichtlich auch mitgetragen werden

Gern stehen wir für persönliche Nachfragen, für öffentliche Diskussionen und auch für generelle Nachfragen zur Verfügung, ich muss jedoch darauf Hinweisen, das unser Verein - im Gegensatz zu politisch üppig geförderten Trans\*-Lobby-Vertretungen - derzeit nur über ehrenamtlich Mitarbeitende verfügt.

Für die in der heutigen öffentlichen Anhörung benannten Berichterstattenden füge ich grundlegendes Informationsmaterial bei. Ich bitte darum dieses entsprechend weiter zu geben.

Mit freundlichen Grüßen,

-----  
Frank Gommert  
geschäftsführender Vorstand  
Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e.V.